



(Elektro-) Kraftfahrzeuge im Steuerrecht

DIPL.-FINW.
ADRIAN IWAN
RIETBERG



(Elektro-)Fahrzeuge im Steuerrecht

Verfasser: Adrian Iwan (Diplom-Finanzwirt)
Stand: 08.03.2023

1

Agenda

1. Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer
2. Fahrzeugüberlassung an Unternehmer
3. E-Bike-Überlassung und –Übereignung an Arbeitnehmer
4. E-Bike-Überlassung an Unternehmer
5. Strom- und Ladevorrichtung Arbeitnehmer
6. Strom- und Ladevorrichtung Unternehmer
7. Aufzeichnungen im Lohnkonto

2

1. Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer

3

1.1 Überblick

BMF-Schreiben vom 03.03.2022:

„Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“:

Der Arbeitgeber muss sich – im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer – entscheiden, ob er den geldwerten Vorteil:

- nach der pauschalen **Methode (1%-Reg., 0,03%-Reg., 0,002%-Reg.)**

oder

- durch die Ermittlung eines **individuellen Kilometersatzes (Fahrtenbuch-Methode)** erfassen will.

„Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“ BMF vom 03.03.2022

4

1.2 Steuerfreie Firmenwagennutzung

Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur Verfügung, der nur für diejenigen beruflichen Fahrten genutzt werden darf, die zu den Reisekosten im lohnsteuerlichen Sinne gehören, so ergeben sich hieraus keine lohnsteuerlichen Folgerungen; ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil fließt dem Arbeitnehmer also nicht zu.

Zu den Reisekosten im lohnsteuerlichen Sinne gehören insbesondere alle Fahrten anlässlich beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten.

„Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“ BMF vom 03.03.2022

5

1.3 Fahrzeugüberlassung ArbN

- Ein geldwerter Vorteil wegen privater Nutzung eines Firmenwagens darf nur dann angesetzt werden, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich den Firmenwagen zur privaten Nutzung arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung überlassen hat.
- Der Vorteil, in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen. Somit besteht der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagenüberlassung zur privaten Nutzung bereits **in der Nutzungsmöglichkeit** (BFH-Urteil vom 21.3.2013, BStBl. II S. 700 und BFH-Urteil vom 16.10.2020 – VI B 13/20).

„Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“ BMF vom 03.03.2022

6

1.4 Nutzungsverbot / Nutzungsverzicht

Nutzungsverbot:

Wird dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es künftig für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich nicht zu nutzen, ist von dem Ansatz des jeweils in Betracht kommenden pauschalen Nutzungswertes abzusehen, wenn das Nutzungsverbot durch entsprechende Unterlagen (z. B. **eine arbeitsvertragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlage**) nachgewiesen wird.

„Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“ BMF vom 03.03.2022

7

1.4 Nutzungsverbot / Nutzungsverzicht

Nutzungsverzicht:

Dem Nutzungsverbot des Arbeitgebers steht ein ausdrücklich mit Wirkung für die Zukunft erklärter schriftlicher Verzicht des Arbeitnehmers auf die Nutzung für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich gleich, wenn aus außersteuerlichen Gründen ein Nutzungsverbot des Arbeitgebers nicht in Betracht kommt und der Nutzungsverzicht dokumentiert wird.

Beachte:

Die Nutzungsverzichtserklärung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

„Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“ BMF vom 03.03.2022

8